

33/73 - Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft
auf ein Leben in Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihre Entschlossenheit verkündet haben, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und daß es eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

erneut bekräftigend, daß die Planung, Vorbereitung, Entfesselung bzw. Führung eines Aggressionskriegs gemäß Generalversammlungsresolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946 ein Verbrechen gegen den Frieden darstellt und daß ein Aggressionskrieg entsprechend der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970^{71/} und der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974^{72/} ein Verbrechen gegen den Frieden ist,

das Recht von Einzelpersonen, Staaten und der gesamten Menschheit auf ein Leben in Frieden bekräftigend,

sich dessen bewußt, daß Kriege im menschlichen Geist entstehen und daß daher die Bollwerke des Friedens ebenfalls im Geist der Menschen errichtet werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß der Friede unter den Nationen das höchste Gut der Menschheit ist und bei allen bedeutenderen politischen, gesellschaftlichen und religiösen Bewegungen größte Wertschätzung genießt,

geleitet von dem hohen Ziel, die Gesellschaft auf ein gemeinsames Leben und eine Zusammenarbeit in Frieden, Gleichheit, gegenseitigem Vertrauen und Verständnis vorzubereiten und die Bedingungen hierfür zu schaffen,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Regierungen sowie der nationalen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Massenmedien, der Erziehungssysteme und Lehrmethoden bei der Förderung der Ideale des Friedens und der Völkerverständigung,

71/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

72/ Resolution 3314 (XXIX), Anhang

